

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 20. Dezember 2019, Zahl: 852-1/2020, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im Gemeindegebiet von Seeboden am M. S. geregelt wird (**Abfuhrordnung**)

Der Gemeinderat verordnet gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der gültigen Fassung LGBl. Nr. 71/2018:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Spittal an der Drau und sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.
- 2) Der Abfallwirtschaftsverband Spittal an der Drau hat im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung und im Falle einer Anordnung oder Verordnung im Rahmen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 für die Sammlung und Abfuhr der von den üblichen Abfällen getrennten Entsorgung zuzuführenden Altstoffe zu sorgen.
- 3) Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen Problemstoffe und gefährliche Abfälle sowie solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Als **Hausmüll** gelten alle vorwiegend festen Abfälle, die üblicherweise in einem privaten Haushalt anfallen, sowie die nicht gefährlichen Abfälle aus Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen, soweit sie
 - a) in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen der privaten Haushalte vergleichbar sind,
 - b) durchschnittlich in einem Volumen bis 240 Liter pro Woche anfallen und
 - c) ihre Erfassung durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist.
- 2) Als **Sperrmüll** gilt jener Hausmüll, dessen Erfassung wegen seiner Größe oder sperrigen Beschaffenheit nicht durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist.

§ 3 Abholbereich

- 1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet von Seeboden am M. S. zu erfolgen.
- 2) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus- und Sperrmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekanntzugeben.
- 3) Der Sperrmüll ist zu festgelegten Terminen zu einem zentralen Sammelplatz (Altstoffsammelzentrum) zu verbringen. Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostenersätze verrechnet.
- 4) Der anfallende Sperrmüll wird im Bedarfsfall über Anforderung gegen Kostenersatz abgeführt.

**§ 4
Sonderbereich**

- 1) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst folgende Liegenschaften:

a)

Ortschaft	Orientierungsnummern	Sammelplätze	Anlage Nr.
Tangern	1, 27, 32, 49, 53	Nähe FF-Haus Nähe Haus Tangern 60 - Umkehrplatz	1, 2 und 12
Lieserhofen - Wiesenweg	40, 41, 42, 50, 54	Nähe Haus Wiesenweg 1	3
Litzldorf	41	Nähe Haus Litzldorfer Weg 17	4
Treffling - Roßhalt	84, 86, 102, 105, 106, 107, 108, 114, 132, 180, 230	Treffling Mautstelle Tschiernockstraße	5
Treffling	33, 33a, 124	Abzweigung von der Trefflinger Landesstraße – Plöbweg	7
Kolm	8	Nähe Haus Kolm 5	7
Liedweg	13	Nähe Camping Winkler	8
Seeboden - Südufer	200	Nähe Wendeplatz - Trafostation	9
Lieserbrücke – Katschberg Straße	123, 127	Firma .A.S.A. - ASZ	10
Kras	6, 7	Nähe Haus Kras 46	10
Trasischk	4, 7, 11	Treffling Mautstelle Tschiernockstraße	11
Kranewetter Weg	30, 38	Abzweigung L10 - Kranewetter Weg	13

b)

Am Tschiernock Gesamter Almbereich	10, 11, 14, 15, 17, 18, 20, 30, 36, 39, 41, 42, 44, 50, 52, 56, 60, 62, 63, 65, 66, 67, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 81, 83, 84	Treffling Mautstelle Tschiernockstraße	6
---	---	--	---

Der Sonderbereich ist in den Anlagen 1 bis 13 (Plandarstellung) festgelegt, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden.

- 2) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll mittels von der Gemeinde eigens dafür ausgegebenen Müllsäcken spätestens am Abfuhrtag zu den hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen.
- 3) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Sperrmüll zu den festgelegten Terminen zu einem zentralen Sammelplatz (Altstoffsammelzentrum – kurz ASZ) zu verbringen.

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- 1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 K-AWO abführen zu lassen.
- 2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter für deren Entleerung an einer mit LKW befahrbaren Straße zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

§ 6

Müllbehälter

- 1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abholbereich und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächst größeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautes Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.
- 2) a) als Müllbehälter sind vorgesehen:

▪ Müllsäcke mit einem Fassungsraum von	80 l
▪ Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von	80 l
▪ Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von	120 l
▪ Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von	240 l
▪ Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von	1.100 l
▪ Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von	2.500 l
- b) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens **10 Liter Abfall pro Woche** festgelegt.
- c) Für den in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall von den Betriebsarten Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe bei

▪ bis zu 10 Mitarbeiter	120 l Abfall pro Woche
▪ mehr als 10 Mitarbeiter	240 l Abfall pro Woche

festgelegt.
- 3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der zu verwendenden Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine. Der Sonderbereich (Almbereich) „Am Tschiernock“ wird von der Zahl dieser angeführten Regelung ausgenommen, da der Almbereich nicht ganzjährig (Winter) erreichbar ist. Die Zahl der zu verwendenden Müllbehälter (Müllsack) wird mit 3 Stk. pro Jahr festgelegt.
- 4) Als Müllbehälter gelten Müllsäcke nur im Sonderbereich, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 ergeben.
- 5) Müllsäcke dürfen im Abholbereich nur für außerordentlich (über die unter Abs. 2 lit. b) und lit. c) festgelegten Mengen) anfallenden Hausmüll verwendet werden.
- 6) Bei kulturellen und sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen auf unbebauten Grundstücken im Abhol- und Sonderbereich ist der Veranstalter für die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Restmülls selbst verantwortlich.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- 1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a) leg. cit. in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung.
- 2) Außerhalb des Befüll- und Einsammelvorganges sind Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- 3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise rein zu halten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- 1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- 2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach §§ 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung ausgeschrieben.
- 3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.
- 4) Ein Eigentümer eines bebauten Grundstückes hat, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten. (§ 56 Abs. 4 K-AWO)

§ 9

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

§ 10

Außerkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See, vom 20. Dezember 2018, Zahl: 852-3/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Wolfgang Klinar